

## Neuer Zug auf alten Schienen?

**Das Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk und das Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk wurden 1998 zum Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk zusammengefasst. Welche Auswirkungen das bislang auf die Meisterprüfung hat, lesen Sie im folgenden Beitrag.**

Das sich Installateure und Heizungsbauer nicht so richtig lieben, weiß jeder, der schon mal auf einer Baustelle zu tun hatte. Getragen von der Überzeugung, das anspruchsvollere Handwerk auszuüben, wurde die jeweilige Gegenseite mit verschiedenen Berufsbezeichnungen versehen. Da war vom „Löti“ zu hören, auch mal vom „Gawasch (Gas-Wasser-Schweiß)“. Dies gekontert mit „Kesselfutzi“ oder „Öli“. Aber es war kein Aprilscherz, als die beiden Berufe am 1. April 1998 unter dem neuen Namen „Installateur- und Heizungsbauerhandwerk“ zusammengelegt wurden. Jedenfalls, was die Berufsbezeichnung angeht.

### Alte Zöpfe abschneiden

Gemäß der Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (kurz: Handwerksordnung oder HwO) gibt es nun zwar das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk und das Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauerhandwerk nicht mehr. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass diese traditio-

nellen Berufe verschwunden sind. Zu einem neuen Handwerk gehört schließlich mehr als ein neuer Name. Der ist derzeit allerdings das einzige, was unumstößlich feststeht. Was der Auszubildende des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks künftig lernen soll, darüber wird derzeit noch beraten. Heraus kristallisiert hat sich inzwischen, dass es keine Ausbildung nach Fachrichtungen oder mit „Wahlpflichtfächern“

geben wird. Alle Azubis werden künftig das Gleiche lernen, also Sanitär und Heizung vermittelt bekommen. Da weder die Lehrzeit verlängert, noch das Stundenkontingent der Berufsschule erhöht werden soll, wird man nicht umherkommen, alte Zöpfe abzuschneiden. Betriebe und Schule haben dann nämlich nur noch Zeit das zu vermitteln, was der angehende Geselle für die Praxis braucht. Und so stehen Themen wie Chemie oder Werkstoffkunde unter Umständen auf der Abschlusliste. Und ob in der Grundstufe noch Schnittwinkel von Bohrern oder die verschiedenen Gewindearten gepaukt werden, ist auch fraglich. Jedenfalls hofft man, bis spätestens 2003 die neue Ausbil-



**Der neue Meisterbrief enthält bereits die Bezeichnung Installateur- und Heizungsbauermeister; welches Fachgebiet der Prüfling aber erlernt hat, geht nicht hervor**

dungsverordnung und den neuen Rahmenlehrplan auf den Weg gebracht zu haben. Bis dahin werden noch Gas- und Wasserinstallateure und Zentralheizungs- und Lüftungsbauer ausgebildet. Sie heißen eben nur nicht mehr so.

### **Heizungsbauer zieht den Kürzeren**

An der Ausbildungsverordnung hängt – quasi als Paketlösung – die Meisterprüfungsordnung. Die ist so gut wie fertig, kann aber erst dann Gültigkeit erlangen, wenn die Ausbildungsverordnung vorliegt. Derzeit müssen bei der Meisterprüfung noch die alten Verordnungen erhalten. Was heißt, dass auch hier getrennt nach Gas-Wasser und Heizung geprüft wird. Die Ablegung der Prüfung nach der Meisterprüfungsordnung für Gas- und Wasserinstallateure beschert dem erfolgreichen Absolventen dann den Titel „Installateur- und Heizungsbauermeister“. Quasi nach dem Motto: Gas-Wasser gelernt, aber im Titel die Heizung als Zugabe bekommen. Der so Betitelte erfüllt zwar nur die Anforderungen eines Teilbereiches des neuen Handwerks. Wenn er sich aber selbstständig machen möchte, muss er für das Vollhandwerk – also auch für Heizung – in die Handwerksrolle eingetragen werden. Das gilt im Prinzip auch für den Heizungsbauer in Sachen Gas-Wasser. In die Handwerksrolle

wird er zwar auch mit Volleintragung aufgenommen. Während aber sein „Sani-Kollege“ Heizungen aller Leistungen bauen darf, stellen ihm die Gas- und Wasserversorgungsunternehmen Hürden auf. Denn hier erfährt er, dass die Handwerksrolleneintragung als Nachweis ausreichender Fachkenntnisse für die Gefahrenhandwerke Gas-Wasser nicht ausreicht. Vertragsinstallateur wird nur, wer nachweisen kann, diese Fachbereiche auch erlernt zu haben. Diesmal zieht also der Heizungsbauer den Kürzeren. Er muss zusätzliche Lehrgänge und Prüfungen absolvieren.

### **Lehrgang im Lehrgang**

Viele Handwerkskammern bauen deshalb in die Meistervorbereitungslehrgänge der Fachrichtung Heizung die Lehrgänge zur Erlangung der „Gas- und Wasserkonzession“ mit ein. Die Kenntnisprüfungen laufen dann parallel zur Meisterprüfung. Teilweise werden auch die Lehrgangsteilnehmer der Sanitärschiene in den wichtigsten Belangen der Heizungstechnik fit gemacht. Diese „Lehrgänge im Lehrgang“ sind nötig, weil die Meisterprüfung als staatliche Prüfung nur nach der gültigen Prüfungsordnung abgelegt werden darf. Und die zwei noch gültigen Verordnungen sehen eine Wissensabfrage aus dem jeweils anderen Fachbereich



**Auch wenn sich viele Tätigkeiten im Sanitär- und im Heizungsbereich ähneln, muss der Heizungsbauer zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, wenn er in ein Installateurverzeichnis eingetragen werden soll**

nicht vor. Würde man die Prüfungen über den in den Verordnungen festgelegten Inhalt und Umfang erweitern, könnte ein Kandidat, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, den Weg einer Zivilklage beschreiten. Sein Ziel, das verweigerte Examen als „nicht abgelegt“ (an Stelle von „nicht bestanden“) anerkannt zu bekommen, ist dabei in greifbarer Nähe.

**O**berflächlich sorgt die neue Berufsbezeichnung für den Anschein einer vollzogenen Zusammenlegung. Aber bei genauem Hinsehen ist eigentlich alles beim alten geblieben, wir nennen es nur heute anders. JS